



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der  
IVM TECHNICAL CONSULTANTS WIEN GESELLSCHAFT MBH  
- nachstehend IVM genannt -**

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

- Personalarbeitstellung/Arbeitskräfteüberlassung (Einsatz von IVM-Consultants),
- Personalvermittlung/Personalberatung sowie
- Payrolling

**1. Präambel**

Sämtliche Substantive sind geschlechtsneutral zu verstehen, sodass alle Personen (jedweden Geschlechts) gleichermaßen angesprochen werden.

**2. Allgemeines**

**2.1.**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für die gesamte geschäftliche Verbindung zwischen dem Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) und der IVM (gemeinsam Vertragsparteien genannt) sowie für sämtliche Folge- und Zusatzvereinbarungen in den Bereichen Personalarbeitstellung, Personalvermittlung und Payrolling.

**2.2.**

Bestimmungen in mit dem Auftraggeber getroffenen schriftlichen Rahmen- oder Einzelvereinbarungen gelten vorrangig und sind auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, gültig. Mündliche Absprachen und Auskünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. In Rahmen- und Einzelvereinbarungen sowie vereinzelt in Angeboten getroffene Bestimmungen, gehen insbesondere dann den vorliegenden AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen. Darüber hinaus ergänzen diese AGB zwischen IVM und dem Auftraggeber schriftlich geschlossene Rahmen- und Einzelvereinbarungen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Wird keine Rahmen- oder Einzelvereinbarung geschlossen, sondern lediglich ein von IVM gestelltes Angebot angenommen, gelten diese AGB's in vollem Umfang, ein Ausschluss ist diesfalls nicht möglich. Die AGB und jegliche in Rahmen- oder Einzelvereinbarungen oder Angeboten getroffenen Vereinbarungen gelten auch für alle mit dem Auftraggeber verbundenen Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstige mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaften.

**2.3.**

IVM kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden AGB und weist Bestimmungen in den AGB des Auftraggebers, die von den vorliegenden AGB abweichen und von IVM nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden, zurück. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht den Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. Vereinbarungen, mit denen Bestimmungen dieser AGB abgeändert oder ergänzt werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel.

**2.4.**

Leistungsgegenstand ist die Suche, Auswahl und Nominierung entsprechender Kandidaten anhand des Auftrages, insbesondere eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anforderungsprofils bzw. einer detaillierten Positionsbeschreibung durch den Auftraggeber.

**2.5.**

Jegliche zusätzlich zu den oben genannten Leistungen in Anspruch genommenen Dienstleistungen, wie das Bereitstellen von Arbeitsmittel, Eignungstests,

Auswertungen, Reportings, zusätzlich gewünschte Inserate udgl werden dem Auftraggeber – sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde – gesondert in Rechnung gestellt.

**3. Geheimhaltung und Datenschutz**

**3.1.**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen sämtlichen Mitarbeitern der Vertragsparteien nur insoweit offenbart werden, als dies zur Erfüllung der Leistungen der jeweiligen Vertragspartei aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Die Vertragsparteien werden alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Unterlagen so verwalten, dass sie vor Zugriff Dritter abgesichert sind und hiervon etwa angefertigte Kopien bei Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung dem Vertragspartner übergeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

**3.2.**

IVM und der Auftraggeber gelten als eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art 4 Abs 7 EU-DSGVO. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie sonstige einschlägige Datenschutzvorschriften, wie das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000), in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig zu unverzüglicher gegenseitiger Information und Mitwirkung hinsichtlich jeglicher Fragestellungen/Ansuchen des Datenschutzes.

**3.3.**

Auch nach vollständiger Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder bei Beendigung des Auftrages/Vertrages bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz zeitlich unbefristet in Kraft.

**3.4.**

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von der IVM gespeichert und verarbeitet werden und zur Anbahnung weiterer Geschäftsbeziehungen im Bereich Personaldienstleistung sowie zur Übermittlung von Angeboten und Informationen verwendet werden.

**4. Informationspflichten**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benötigten Unterlagen und Informationen unverzüglich und vollständig vorzulegen. IVM ist von allen Vorgängen und Umständen im Vorhinein in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Zudem ist IVM spätestens bei Übergabe des IVM-Kandidatenprofils darüber zu informieren, falls ein von IVM vorgeschlagener IVM-Kandidat bereits beim Auftraggeber bekannt ist.

**5. Haftung**

**5.1.**

IVM erbringt sämtliche Dienstleistungen unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, im Falle von Arbeitskräfteüberlassung insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), sowie des Kollektivvertrages für Angestellte im Gewerbe, Handwerk und in der Dienstleistung, in den jeweils gültigen Fassungen. IVM erklärt, über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung sowie der Arbeitsvermittlung zu verfügen.

IVM-TC Wien Ges.m.b.H.  
Schönbrunner Allee 1-5  
2331 Vösendorf  
Tel.: +43 1 698 88 80-0  
E-Mail: [wien@ivm.at](mailto:wien@ivm.at)

IVM Niederlassung Graz  
St. Peter Gürtel 10b  
8042 Graz  
Tel.: +43 316 406 226-0  
E-Mail: [graz@ivm.at](mailto:graz@ivm.at)

IVM Niederlassung Linz  
Wiener Straße 131  
4020 Linz  
Tel.: +43 732 336 195-0  
E-Mail: [linz@ivm.at](mailto:linz@ivm.at)

IVM Niederlassung Salzburg  
Alpenstraße 54  
5020 Salzburg  
Tel.: +43 662 876 667  
E-Mail: [salzburg@ivm.at](mailto:salzburg@ivm.at)

Firmenbuch beim Handelsgericht Wr. Neustadt; FN 102681B; UID-Nr.: ATU 15984102; DVR-Nr. 050 7091; URL: [www.ivm.at](http://www.ivm.at)

## 5.2.

Findet IVM mit dem Auftrag übereinstimmende IVM-Kandidaten haftet sie nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, eine weitergehende Haftung bzw. Gewähr von IVM ist ausgeschlossen. IVM haftet damit nicht für einen bestimmten Erfolg der von den vermittelten IVM-Kandidaten oder überlassenen IVM-Consultants erbrachten Arbeitsleistungen. Insbesondere haftet die IVM nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber seitens der an ihn überlassenen oder vermittelten IVM-Kandidaten in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit oder durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. IVM haftet lediglich für Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung, ausgenommen Personenschäden. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Zudem haftet IVM nicht dafür, innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende Kandidaten zu finden. Der Auftraggeber hat IVM im Übrigen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

## 5.3.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Qualifikation der übermittelten IVM-Kandidaten (anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie von den Bewerbern getätigten Aussagen, usw.) auch selbständig und gründlich zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich Rüge zu erstatten. Die behauptete Mangelhaftigkeit der Leistung (z.B. fehlende Qualifikation, mangelnde Arbeitsbereitschaft) hat der Auftraggeber zu beweisen. Der Ersatz eines Nichterfüllungs- oder allfälligen Mangelfolgeschadens ist ausgeschlossen.

## 5.4.

Für den Fall, dass IVM wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber gegenüber schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung von IVM gegenüber dem Auftraggeber mit EUR 5.000,- begrenzt.

## 6. Honorar

### 6.1.

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Honorare ab Erteilung des Auftrags fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar, zzgl 20% USt. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes p.a. ab Fälligkeit verrechnet. Als Entschädigung für die Betriebskosten werden dem Auftraggeber Mahnspesen in Höhe von pauschal EUR 40,- je Mahnlauf in Rechnung gestellt.

### 6.2.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzuhalten. IVM behält sich das Recht vor, bei nicht ausreichender Bonität eine Sicherheit in Form einer Bankgarantie oder Vorkassa zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Auftragsbeginn, seine UID-Nummer sowie die E-Mail-Adresse oder das zu verwendende Portal für die Rechnungsübermittlung bekannt zu geben. Geht die Steuerschuld gem § 19 Abs 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Auftraggeber über, hat dieser IVM spätestens bei Auftragserteilung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, wodurch die Verrechnung ohne Umsatzsteuer erfolgt.

### 6.3.

Auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich zu schaltende Inserate werden gesondert mit 7% Bearbeitungsaufschlag an den Auftraggeber weiterverrechnet und sind prompt fällig. Das Werbeabgaben-Äquivalent ist in den genannten Preisen bereits enthalten.

## 7. Höhere Gewalt

### 7.1.

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Arbeitskonflikte, Epidemien und Pandemien, unvorhergesehene Ereignisse etc.) oder aber auch durch eine behördliche Verfügung (z.B. aufgrund von Krankheiten und Seuchen) unmöglich bzw. teilmöglich oder erheblich erschwert wird, ist IVM berechtigt, die vertraglichen Beziehungen zum Auftraggeber ohne Einhaltung etwaiger Fristen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Unabhängig von einer tatsächlichen Vertragsauflösung hat der Auftraggeber sämtliche der IVM aufgrund des Eintritts eines derartigen Ereignisses bzw. einer behördlichen Verfügung entstehenden

Mehraufwendungen (z.B. durch Gesundheitstests der überlassenen IVM-Consultants, Anschaffung erforderlicher Schutzmasken und -kleidung etc.) und Schäden sowie bisher auf den Auftrag getätigte Aufwendungen zu ersetzen.

## 7.2.

Im Falle von Arbeitskräfteüberlassung gilt, dass, sollte der Auftraggeber aufgrund eines oben genannten Ereignisses bzw. einer behördlichen Verfügung überlassene IVM-Consultants vorübergehend nicht einsetzen können oder er diese zurückstellen, um einen IVM-Consultant zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzusetzen, so ist er für diesen Zeitraum weiterhin zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## 8. Vertragsabschluss- und Vertragsbeendigung

### 8.1.

Angebote von IVM sind für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Datum der Ausstellung gültig. Der Vertrag zwischen IVM und dem Auftraggeber kommt, auf Basis dieser AGB mit Unterzeichnung eines Angebots oder einer Rahmen-/oder Einzelvereinbarung zustande. Wird weder eine Rahmen-/Einzelvereinbarung geschlossen noch ein Angebot angenommen, kommt der Vertrag spätestens mit Aufnahme der Beschäftigung eines von IVM vermittelten Bewerbers oder eines überlassenen IVM-Consultants, unter Anwendung dieser AGB, zustande.

### 8.2.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, liegen Informationen über Zahlungsschwierigkeiten vor, wird über ihn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, verstößt er gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist IVM berechtigt, den Auftrag/die Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu beenden und die überlassenen IVM-Consultants abzuziehen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## 9. Besondere Bestimmungen

### 9.1.

Sofern in den Mitteilungen, Verträgen und Informationen von IVM nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche angegebenen Beträge inklusive der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

### 9.2.

Der Auftraggeber verpflichtet sich relevante Änderungen, die für die IVM wesentlich sein können, wie Änderungen des Firmenwortlauts, der Geschäftsanschrift, der UID-Nummer oder den Wegfall der Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuld im Sinne des UStG usw. unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, andernfalls haftet er für allfällige Nachteile der IVM jeglicher Art, die dieser aufgrund fehlender Informationen erwachsen.

### 9.3.

Alle Rechtsgeschäfte zwischen IVM und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisnormen und des UN-Kaufrechtes. Für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen IVM und dem Auftraggeber wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.

### 9.4.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht und rechtswirksam ist. Im Fall einer Teilnichtigkeit haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Vertragsparteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB und den geschlossenen Verträgen möglichst weitgehend entspricht.

IVM-TC Wien Ges.m.b.H. Schönbrunner Allee 1-5 2331 Vösendorf Tel.: +43 1 698 88 80-0 E-Mail: <a href="mailto:wien@ivm.at">wien@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Graz St. Peter Gürtel 10b 8042 Graz Tel.: +43 316 406 226-0 E-Mail: <a href="mailto:graz@ivm.at">graz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Linz Wiener Straße 131 4020 Linz Tel.: +43 732 336 195-0 E-Mail: <a href="mailto:linz@ivm.at">linz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Salzburg Alpenstraße 54 5020 Salzburg Tel.: +43 662 876 667 E-Mail: <a href="mailto:salzburg@ivm.at">salzburg@ivm.at</a>
Firmenbuch beim Handelsgericht	Wr. Neustadt; FN 102681B;	UID-Nr.: ATU 15984102; DVR-Nr.	050 7091; URL: <a href="http://www.ivm.at">www.ivm.at</a>



## 10. Personalbereitstellung/Arbeitskräfteüberlassung (Einsatz von IVM-Consultants)

### 10.1.

IVM beschäftigt IVM-Consultants zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von diesen an den Auftraggeber (Arbeitskräfteüberlassung iSd AÜG). IVM schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg.

### 10.2.

Die vorliegenden AGB und sonstigen Bestimmungen der Rahmen- und/oder Einzelvereinbarung bzw. des Angebots gelten auch dann fort, wenn die IVM überlassene IVM-Consultants über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt.

### 10.3. Informationspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Punkt 4 zu beachten und zusätzlich insbesondere seiner Informationspflicht gem § 12a AÜG nachzukommen. IVM ist vor jeder Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen IVM-Consultants über alle Vorgänge und Umstände zu informieren, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Insbesondere gilt dies für die benötigte Qualifikation, die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse der Arbeitskraft (geforderte Ausbildung, Zusatzausbildung, Erfahrung, Führungskompetenz, genaue Tätigkeitsbeschreibung usw.) und für alle Tatsachen betreffend den Betrieb des Auftraggebers, die Auswirkungen auf das Arbeitsausmaß, den Arbeitsort oder das dem zu vermittelnden Personal zustehende Entgelt haben sowie für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von IVM bekannt werden. So sind z.B. der anzuwendende KV, Fachgruppe, Einstufung, Arbeitszeitmodelle und bestehende oder neu abgeschlossene Betriebsvereinbarungen rechtzeitig bekanntzugeben. Außerdem müssen die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes, insbesondere Nachtschwerarbeit oder Schwerarbeit und die relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie die jeweiligen Gefahrenerkennungen bekanntgegeben werden.

### 10.4. Fehlende Information

Um die korrekte Abrechnung der überlassenen IVM-Consultants gewährleisten zu können, ist der Auftraggeber verpflichtet, insbesondere den in seinem Betrieb für die überlassenen IVM-Consultants anzuwendenden Kollektivvertrag, etwaige lohnregelnde Betriebsvereinbarungen und sonstige mit seinem Betriebsrat getroffene schriftliche Vereinbarungen über betriebsübliche Löhne, IVM schriftlich bekannt zu geben. Sollte der Auftraggeber die kollektivvertragliche Einstufung der IVM-Consultants nicht rechtzeitig vor Beginn der Überlassung mitteilen, wird IVM vorerst die notwendige Einstufung in den Beschäftiger-KV, vorbehaltlich der vom Auftraggeber noch bekanntzugegebenden Einstufung, nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen. Sollte der Auftraggeber der IVM nachweislich keine oder keine korrekte Einstufung (schriftlich, fristgerecht vor Überlassungsbeginn) – insbesondere eine zu niedrig gemeldete Einstufung – in den Beschäftiger-KV melden, kann dies zu Nachforderungen der IVM führen. Diesfalls kann die IVM sämtliche nachträglich zu zahlenden Entgeltansprüche des IVM-Consultants sowie die zu leistenden Dienstnehmer- und Dienstgeber-Beiträge vom Auftraggeber nachfordern. Der Auftraggeber hat die IVM gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für die von der IVM vorgenommene kollektivvertragliche Einstufung.

Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen in Kraft (z.B. Biennalsprünge, Kollektivvertragserhöhungen, Umrechnungen etc.), so ist IVM berechtigt, den vereinbarten Stundensatz im gleichen Ausmaß ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist und eine Änderung der KV-Einstufung aufgrund der verspäteten Erstmeldung oder einer korrigierenden Meldung des Auftraggebers bzgl. der Einstufung in den Beschäftiger-KV, notwendig wird. Entstehen IVM aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers und daraus resultierenden nachträglichen Forderungen der überlassenen IVM-Consultants oder Behörden Aufwendungen, haftet der Auftraggeber für diese Nachforderungen und Strafen sowie für alle IVM hieraus entstehenden Nachteile in vollem Umfang.

### 10.5. Sonstige Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich Punkt 5.3 hinsichtlich der selbständigen Qualifikationsprüfung zu beachten.

Der Auftraggeber hat den IVM-Consultants für die Dauer der Überlassung einen zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung entsprechenden Arbeitsplatz am vereinbarten Leistungsort mit der erforderlichen Ausrüstung, sowie Arbeitsmitteln und falls erforderlich Arbeitskleidung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### 10.6. Arbeitnehmerschutz

IVM weist darauf hin, dass der Auftraggeber gem. § 6 AÜG als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt und ihm für die Dauer der Beschäftigung die Dienst- und Fachaufsicht sowie sonstige Fürsorgepflichten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutz, Arbeitsruhe und Arbeitszeiten hinsichtlich der in seinem Betrieb eingesetzten überlassenen IVM-Consultants obliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste Hilfe Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und IVM darüber zu informieren. Eventuell notwendige Vorsorge- oder Folgeuntersuchungen laut § 9 ASchG sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen, zu dokumentieren und deren Kosten zu übernehmen. Weiters gilt der Auftraggeber gem. § 6a AÜG hinsichtlich der in seinem Betrieb eingesetzten IVM-Consultants als Arbeitgeber im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für die gesetzeswidrige Beschäftigung der an ihn überlassenen IVM-Consultants. Sollte der IVM durch die Nichteinhaltung der vom Auftraggeber anzuwendenden Bestimmungen ein Schaden entstehen, so stellt der Auftraggeber die IVM ausdrücklich schad- und klaglos.

### 10.7. Fehlzeiten

Fehlzeiten als Zeiten der Dienstverhinderung der überlassenen IVM-Consultants wie z.B. Krankheit, Behördenwege, Urlaub, Sonderurlaubstage, Pflegefreistellung, unentschuldigte Fehlzeiten oder dergleichen trägt IVM und sind umgehend bekannt zu geben. Fehlzeiten der überlassenen IVM-Consultants infolge von Arbeitsunfällen, die sich während der Überlassung an den Auftraggeber ereignen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden diesem für den Zeitraum, gem. § 2 Abs 5 EFZG bzw. § 8 Abs 2a AngG, wie Leistungsstunden verrechnet.

### 10.8. Streik / Aussperrung

Überlassene IVM-Consultants haben das Recht auf eine Teilnahme bei einer eventuellen Betriebsversammlung im Beschäftigterbetrieb. Im Falle von Streik oder Aussperrung im Beschäftigterbetrieb dürfen die überlassenen IVM-Consultants daher gem. § 9 AÜG für die Dauer der Maßnahme nicht eingesetzt werden. Die Ausfallsstunden werden dem Auftraggeber entsprechend der vereinbarten Stundensätze verrechnet.

### 10.9. Außeneinsätze

Sollten die überlassenen IVM-Consultants außerhalb des ständigen, ortsfesten Beschäftigterbetriebes eingesetzt werden, ist IVM im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, um die korrekte Abrechnung von Aufwandsätzen gewährleisten zu können. Die für Dienstreisen den IVM-Consultants laut Kollektivvertrag des Auftraggebers zustehenden Tag- und Nachtgelder werden dem Auftraggeber in voller Höhe – ohne einen Verwaltungszuschlag – weiterverrechnet. Wegzeiten vom Standort des Auftraggebers oder An- und Abreisezeiten vom Wohnort der überlassenen IVM-Consultants zu Einsatzorten außerhalb des ständigen ortsfesten Beschäftigterbetriebes, werden gemäß den Regelungen des anzuwendenden Kollektivvertrages des Beschäftigten bzw. der geltenden Dienstreiserichtlinien des Beschäftigten zur Abrechnung gebracht.

### 10.10. Auslandseinsätze

Sollten die überlassenen IVM-Consultants außerhalb Österreichs eingesetzt werden, ist IVM umgehend schriftlich darüber zu informieren, um die zeitgerechte Beantragung von im Einsatzland erforderlichen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie Sozialversicherung und Lohnsteuer erforderlich sind, gewährleisten zu können. Für Auslandsdienstreisen wird dem Auftraggeber ein noch bekanntzugebender Versicherungssatz auf Basis des jeweils aktuellen VPI, für die damit verbundene Reiseversicherung, in Rechnung gestellt. Im Falle von

IVM-TC Wien Ges.m.b.H. Schönbrunner Allee 1-5 2331 Vösendorf Tel.: +43 1 698 88 80-0 E-Mail: <a href="mailto:wien@ivm.at">wien@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Graz St. Peter Gürtel 10b 8042 Graz Tel.: +43 316 406 226-0 E-Mail: <a href="mailto:graz@ivm.at">graz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Linz Wiener Straße 131 4020 Linz Tel.: +43 732 336 195-0 E-Mail: <a href="mailto:linz@ivm.at">linz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Salzburg Alpenstraße 54 5020 Salzburg Tel.: +43 632 876 667 E-Mail: <a href="mailto:salzburg@ivm.at">salzburg@ivm.at</a>
Firmenbuch beim Handelsgericht	Wr. Neustadt; FN 102681B;	UID-Nr.: ATU 15984102; DVR-Nr.	050 7091; URL: <a href="http://www.ivm.at">www.ivm.at</a>



Auslandseinsätzen gelten grundsätzlich die Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsregelung des jeweiligen Einsatzlandes als vereinbart, sofern die Reiserichtlinien des Auftraggebers nichts Gegenteiliges normieren.

#### 10.11. Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit der an den Auftraggeber überlassenen IVM-Consultants beträgt bei Vollbeschäftigung 38,5 Stunden/Woche. In Beschäftigterbetrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die beim Auftraggeber für vergleichbare Arbeitnehmer geltende Arbeitszeit auch für die überlassenen IVM-Consultants. Dem Auftraggeber werden für jeden an sein Unternehmen überlassenen IVM-Consultant jene Stunden verrechnet, die der jeweilige IVM-Consultant tatsächlich geleistet hat, zumindest aber die Stunden, welche der Auftraggeber bei IVM beauftragt hat. Ausgenommen hiervon sind Fehlzeiten gem. Punkt 10.7. der vorliegenden AGB. Bei Nichteinhaltung der gesetzlich geregelten Ruhezeiten, werden anfallende Ersatzruheansprüche dem Auftraggeber zum jeweils vereinbarten Normalstundensatz in Rechnung gestellt.

#### 10.12. Dienstleistungen

Erfindungen, die von überlassenen IVM-Consultants während der Dauer der Überlassung in Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers gemacht werden, gelten als Dienstleistung der IVM. Diese werden von IVM, nach Übereinkunft mit dem Auftraggeber, in Anspruch genommen und anschließend an den Auftraggeber gegen Ersatz der Kosten, entsprechend den Bestimmungen des PatG, übertragen. Im Falle einer Dienstleistung iSd § 7 Abs 3 PatG in Verbindung mit § 1 PatG oder § 1 Gebrauchsmustergesetz, die ein IVM-Consultant bei der Tätigkeit im Rahmen eines Auftrages des Auftraggebers macht, welche unter das Aufgabengebiet der IVM und des Betriebes des Auftraggebers fällt, wird der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 2 Monaten erklären, dass er ein Ergebnis oder eine gemeldete Erfindung in Anspruch nehmen will. Beansprucht der Auftraggeber zeitgerecht ein Ergebnis oder eine Erfindung, ist die IVM verpflichtet, sämtliche Rechte an solchen Erfindungen und Erfindungsteilen uneingeschränkt, jedoch auf Kosten des Auftraggebers, an diesen zu übertragen. Der Auftraggeber hält die IVM hinsichtlich sämtlicher, auch zukünftiger, auf Grundlage eines überlassenen Ergebnisses oder einer überlassenen Erfindung geltend gemachter Ansprüche im Sinne des § 8 Abs 1 PatG schad- und klaglos - dies gilt insbesondere für den Vergütungsanspruch und allfällige Folgeansprüche der überlassenen Arbeitskraft. Zudem wird der Auftraggeber der IVM sämtliche von diesem geleistete Zahlungen aufgrund berechtigter Ansprüche im Sinne des § 8 Abs 1 PatG, unverzüglich ersetzen. Für Verbesserungsvorschläge von IVM-Consultants gelten – sofern diese vom Auftraggeber anerkannt werden – dieselben soeben genannten Bedingungen. Sollten allfällige Schutzrechte für den Auftraggeber einen besonderen wirtschaftlichen Wert erlangen, so ist der Auftraggeber bereit, hierfür eine von Fall zu Fall zu vereinbarende angemessene Vergütung an IVM zu zahlen.

#### 10.13. Beendigung und Rückstellung

Die Beendigung der Beschäftigung überlassener IVM-Consultants ist IVM rechtzeitig vor geplantem Einsatz bekannt zu geben, widrigenfalls werden dem Auftraggeber die Stunden bis zum fristgerechten Einsatz zum Normalstundensatz in Rechnung gestellt. Für überlassene Angestellte gilt eine Rückstellfrist im Ausmaß der Kündigungsfrist gemäß Angestelltengesetz unter Einberechnung einer davor liegenden gesetzlichen Benachrichtigungsfrist des Betriebsrates im Ausmaß von 1 Woche. Das Ausmaß der individuellen Rückstellfrist im Umfang der jeweils geltenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfrist wird bei Überlassung für jeden überlassenen IVM-Consultant gesondert bekanntgegeben. Erhöht sich die Rückstellfrist eines überlassenen IVM-Consultants aufgrund der Verlängerung der Kündigungsfrist wegen einer längeren Betriebszugehörigkeit im Laufe einer Überlassung, so gilt diese verlängerte Frist ab Wirksamkeit automatisch als vereinbart. Sofern durch eine Änderung der Gesetze (z.B. Angestelltengesetz, ABGB) oder Änderung eines Kollektivvertrages (z.B. KV für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung) die Kündigungsfristen verlängert werden, gelten ohne zusätzliche Vereinbarung diese verlängerten Kündigungsfristen sofort ab in Kraft treten als Ausmaß der neu einzuhaltenden Rückstellfristen. Dies gilt insbesondere auch für vor der Gesetzes- oder Kollektivvertragsänderung bereits überlassene IVM-Consultants.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit sogenannten „Massenkündigungen“, welche das Frühwarnsystem gem.

§ 45a AMFG beim AMS auslösen, zu tragen. Darunter versteht sich, dass der Auftraggeber sowohl für die Dauer der Sperrfrist gem. § 45a Abs 2 AMFG, als auch für die danach folgende gesetzliche bzw. kollektivvertraglich einzuhaltende Kündigungsfrist das für die Überlassung vereinbarte Entgelt an IVM leistet.

#### 10.14. Honorar/Verrechnung und Fakturierung

Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein bzw. nach Beendigung der Tätigkeit auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Stundennachweise und ggf. Unterlagen für Dienstreise-Abrechnungen der überlassenen IVM-Consultants, welche bis zum 5. Werktag des Folgemonats der IVM bekanntzugeben sind. Die Rechnungslegung erfolgt auf elektronischem Wege.

Anfallende sonstige Zulagen laut Beschäftigter-Kollektivvertrag werden gesondert in Rechnung gestellt. Bezahlte Freizeiten und Urlaubsonderregelungen laut den beim Auftraggeber geltenden Betriebsvereinbarungen, die über die Ansprüche des Beschäftigter-Kollektivvertrages hinausgehen, werden zum vereinbarten Normalstundensatz verrechnet (z.B. bezahlte Pausen, zusätzliche Urlaubstage, Regelungen 24./31.12. etc.).

Im Falle von Gleitzeitregelungen im Beschäftigterbetrieb ist darauf zu achten, dass die Gleitzeitkonten der überlassenen IVM-Consultants am letzten Überlassungstag ausgeglichen sind. Sollte der Stundenabbau nicht oder nicht zur Gänze möglich sein, wird das offene Zeitguthaben zum Stichtag des Austrittes oder Projektendes mit dem vereinbarten Zuschlag für 50% Überstunden zur Abrechnung gebracht.

Unterbleibt der Einsatz von überlassenen IVM-Consultants aus Gründen, die nicht von IVM verschuldet worden sind, bleibt der Auftraggeber zur vollen Vergütung des Honorars verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die überlassenen IVM-Consultants – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

#### 10.15. Übernahmebestimmungen

Die Mindesteinsatzdauer beträgt 18 volle Kalendermonate. Wird ein überlassener IVM-Consultant während der vorgegebenen Mindesteinsatzdauer von 18 vollen Kalendermonaten vom Auftraggeber direkt, oder im Betrieb des Auftraggebers über ein Unternehmen, welches im selben Geschäftsbereich wie der IVM tätig ist (Personalarbeitstellung/Arbeitskräfteüberlassung) in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen (als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person), so wird dem Auftraggeber für den entstandenen Aufwand (Administrations- und Recruiting-Aufwand) ein angemessener Kostenersatz in Rechnung gestellt. Bis zum Ablauf des 9. Überlassungsmonats beträgt der Kostenersatz drei Bruttomonatsgehälter; Bis zum Ablauf des 18. Überlassungsmonats beträgt der Kostenersatz zwei Bruttomonatsgehälter. Der Kostenersatz wird für den entstandenen Administrations- und Recruiting-Aufwand als Personalberatungs-Honorar verrechnet. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf Punkt 2.2. letzter Satz und damit auf eine Geltung auch für alle Mutter- & Tochtergesellschaften oder sonstige mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaften verwiesen

Unabhängig von einem angemessenen Kostenersatz gebührt IVM bei Übernahme eines überlassenen IVM-Consultants durch den Kunden jedenfalls eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 150,- für den durch die Übernahme anfallenden Aufwand (Endabrechnung, Organisations- und Administrativaufwendungen, etc.) der IVM.

Bei einer geplanten Übernahme eines IVM-Consultants in ein direktes Beschäftigungsverhältnis zwischen diesem und dem Auftraggeber, wird der Auftraggeber IVM, unter Bedachtnahme auf die einzuhaltenden Rückstellfristen gem. Punkt 10.13 dieser AGB, rechtzeitig informieren.

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit einem von IVM namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 18 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens ein Vertragsverhältnis welcher Art auch immer einget, sei es auch über ein Unternehmen, welches im selben Geschäftsbereich wie IVM tätig ist (Personalarbeitstellung/Arbeitskräfteüberlassung), hat er hierüber IVM unverzüglich zu verständigen und ist ein Aufwandsersatz in Höhe von 25 % des Jahres-Brutto-Ziel-Gehalts des von IVM vorgeschlagenen Kandidaten zu entrichten.

### 11. Personalvermittlung/Personalberatung

#### 11.1. Leistung der IVM

Im Rahmen der Personalvermittlung/Personalberatung ist zu beachten, dass die Informationspflichten gem. Punkt 4 dieser AGB Anwendung finden. Insbesondere hat

IVM-TC Wien Ges.m.b.H. Schönbrunner Allee 1-5 2331 Vösendorf Tel.: +43 1 698 88 80-0 E-Mail: <a href="mailto:wien@ivm.at">wien@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Graz St. Peter Gürtel 10b 8042 Graz Tel.: +43 316 406 226-0 E-Mail: <a href="mailto:graz@ivm.at">graz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Linz Wiener Straße 131 4020 Linz Tel.: +43 732 336 195-0 E-Mail: <a href="mailto:linz@ivm.at">linz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Salzburg Alpenstraße 54 5020 Salzburg Tel.: +43 662 876 667 E-Mail: <a href="mailto:salzburg@ivm.at">salzburg@ivm.at</a>
Firmenbuch beim Handelsgericht	Wr. Neustadt; FN 102681B;	UID-Nr.: ATU 15984102; DVR-Nr.	050 7091; URL: <a href="http://www.ivm.at">www.ivm.at</a>

der Auftraggeber IVM ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position zu übergeben.

IVM wird auf Basis der übergebenen Informationen folgende nachstehenden Leistungen erbringen:

- Suche geeigneter Kandidaten
- Abwicklung und Begleitung des Auftraggebers durch den gesamten Recruiting-Prozess
- Schaltung von Online-Inseraten auf der Website von IVM und in weiteren Online-Jobbörsen, Portalen und Netzwerkmedien nach eigenem Ermessen
- Bei Bedarf und gesonderter Beauftragung, Schaltung zusätzlicher Inserate (es gilt Punkt 6.3)
- Durchführung des Bewerbermanagements
- Vorauswahl von qualifizierten Bewerbern
- Vorstellung und Übermittlung aussagekräftiger IVM-Kandidatenprofile zur Vorauswahl der persönlichen Gespräche durch den Auftraggeber

## 11.2. Beratungskosten/Honorar

Bei Abschluss eines Beschäftigungsvertrages mit einem von IVM nominierten Bewerber ist der Auftraggeber verpflichtet, ein Erfolgshonorar abhängig von der Höhe des Jahres-Brutto-Ziel-Gehalts zu bezahlen. Das Erfolgshonorar richtet sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei die definitiven Kosten im Angebot schriftlich fixiert werden.

Unter Jahres-Brutto-Ziel-Gehalt ist das Jahres-Brutto-Gehalt (Fixum inkl. Urlaubs- & Weihnachtsgeld) des Kandidaten für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das Jahres-Brutto-Gehalt auf Vollzeit hochzurechnen) unter Einbeziehung der zu erwartenden Provisionen, Sondervergütungen, Sachbezügen und Gehaltserhöhungen im ersten Dienstjahr zu verstehen. Weicht das tatsächlich vom Kandidaten bezogene vom bei Vertragsabschluss erwarteten Entgelt ab, so ist IVM berechtigt, dem Auftraggeber die daraus resultierende Erhöhung des Erfolgshonorars mit Ablauf des ersten Dienstjahres in Rechnung zu stellen.

Bei wesentlicher Änderung des Anforderungsprofils oder Stornierung des Auftrages nach der Durchführung von Interviews und einer Einstellungszusage des Auftraggebers wird zusätzlich zu den bis dato angefallenen Kosten (z.B. Inserate, Reisen, etc.) ein Betrag in der Höhe von 50% des vereinbarten Vermittlungshonorars in Rechnung gestellt, mindestens aber EUR 6.000,-.

Geht der Auftraggeber unter Umgehung von IVM binnen zwei Jahren nach Namhaftmachung eines IVM-Kandidaten mit diesem einen Vertragsverhältnis welcher Art auch immer ein, gebührt IVM das ursprünglich vereinbarte Honorar, sofern der Auftraggeber IVM innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vertrages darüber informiert. Erfolgt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber die Verständigung, hat er das Zweifache des vereinbarten Honorars zu entrichten. Es wird auf die Geltung von Punkt 2.2. letzter Satz verwiesen.

Kosten für die Anreise von Kandidaten zu Bewerbungsgesprächen, Assessment Centers uä werden von IVM nicht übernommen.

## 11.3. Haftung

Abgesehen von den Haftungsbestimmungen in Punkt 5 ist zu beachten, dass die IVM in keinem Fall die Haftung für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines IVM-Kandidaten sowie des Vorliegens der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die für eine Tätigkeit in Österreich erforderlich sind, übernimmt. Zudem wird keine Haftung für etwaige Arbeitsergebnisse – Qualität und Güte der Arbeitsleistung – vermittelter IVM-Kandidaten übernommen.

## 12. Payrolling

### 12.1.

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen Punkte 1 bis 9, gelten die Punkte 10.1 bis 10.14 für das Payrolling sinngemäß und sind daher zu beachten.

### 12.2.

Was die Übernahmebestimmungen anbelangt, wird auf Punkt 10.15 Absatz 1 verwiesen, welcher sinngemäß gilt.

Stand April 2026

IVM-TC Wien Ges.m.b.H. Schönbrunner Allee 1-5 2331 Vösendorf Tel.: +43 1 698 88 80-0 E-Mail: <a href="mailto:wien@ivm.at">wien@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Graz St. Peter Gürtel 10b 8042 Graz Tel.: +43 316 406 226-0 E-Mail: <a href="mailto:graz@ivm.at">graz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Linz Wiener Straße 131 4020 Linz Tel.: +43 732 336 195-0 E-Mail: <a href="mailto:linz@ivm.at">linz@ivm.at</a>	IVM Niederlassung Salzburg Alpenstraße 54 5020 Salzburg Tel.: +43 662 876 667 E-Mail: <a href="mailto:salzburg@ivm.at">salzburg@ivm.at</a>
Firmenbuch beim Handelsgericht	Wr. Neustadt; FN 102681B;	UID-Nr.: ATU 15984102; DVR-Nr.	050 7091; URL: <a href="http://www.ivm.at">www.ivm.at</a>